Teilrevision 2016 des Fernmeldegesetzes FMG

Koordinierter Input von Solothurner Banken und Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband sgv zuhanden des Regierungsrates des Kantons Solothurn

Mit der Bitte um Rezeption in der Kantonsvernehmlassung.

1. Generelles

Die Teilrevision 2016 des FMG steht insgesamt unter dem Motto «Mehr Wettbewerb / Missbrauch von Marktmacht wirkungsvoll bekämpfen». Dieses Ansinnen unterstützt die Solothurner Wirtschaft und hält den Entwurf zur Teilrevision denn auch über weite Strecken für gelungen. **Positiv** zu würdigen sind insbesondere die folgenden Zielsetzungen:

- die angestrebte Verbesserung des Zugangs zur Infrastruktur für neue Anbieter, zum Beispiel für Elektrizitätswerke;
- die angestrebte Förderung des Ausbaus des ultraschnellen Internets;
- alle Vorschläge, die dazu geeignet sind, dass es zu keiner Rückkehr zu monopolistischen Verhältnissen kommen könnte;
- die Sicherstellung eines effektvollen Wettbewerbs bis zum Endkunden.

Allerdings sind vor allem die Vorschläge, die dazu dienen sollen, dass es zu keiner Rückkehr zu monopolistischen Verhältnissen kommt, im präsentierten Entwurf – aus was für Gründen auch immer – noch nicht hinreichend konsequent umgesetzt. Sollen in der Schweiz unter dem Regime des neuen Rechts tatsächlich wettbewerberische Verhältnisse entstehen, besteht am Gesetzesentwurf noch **Nachbesserungsbedarf**.

2. Anträge

Die zeichnenden Verbände bitten den Regierungsrat, in der Kantonsvernehmlassung die beiden folgenden Anträge zu stellen:

Antrag 1: Rechtsgleichen Zugang zum Netz für alle Wettbewerber sicherstellen.

An FMG, Art. 3d^{bis} (geltendes Recht) soll festgehalten werden.

<u>Begründung:</u>
Durch Streichen von FMG, Art. 3d^{bis} würden sich die Bestimmungen für den Zugang von Wettbewerbern zum Netz der marktbeherrschenden Anbieterin inskünftig auf Kupferleitungen beschränken, was angesichts des Umstands, dass dies aufgrund des technologischen Fortschritts bereits in wenigen Jahren bedeutungslos sein wird, äusserst stossend ist. Zur Sicherstellung eines effektvollen Wettbewerbs erachten wir es daher als zwingend notwendig, dass der Zugang sowohl zur Infrastruktur als neu auch zu einem Kupfer-unabhängigen Bitstrom-Zugang sämtlichen Wettbewerbern rechtsgleich zusteht. Selbstredend ist, dass die Eigentümer der Netzzugänge für ihre (Vor-)Leistungen zu regulierten Preisen zu entschädigen wären.

Antrag 2: Verbot der aufschiebenden Wirkung gegen Verfügungen der ComCom.

Dem neuen Artikel 13, Buchstabe l, sei eine Ziffer hinzuzufügen. Der Text des bundesrätlichen Entwurfs soll dabei in unveränderter Form zu Ziffer 1 werden. Als Ziffer 2 sei neu hinzuzufügen:

Art. 13, Buchstabe l, Ziffer 2 (neu)
Beschwerden gegen Verfügungen der ComCom an das Bundesverwaltungsgericht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung:
Die derzeit nachteilige Rechtslage für allfällige, den Hauptanbieter konkurrierende Wettbewerber zu verbessern, und um die teilweise jahrelange Verzögerung von Entscheidungen zu vermeiden, ist auf die aufschiebende Wirkung von gegen die ComCom gerichtete Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht zu verzichten. Rasche Entscheidungen fördern die Wettbewerbsdynamik und kommen damit der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zugute.